
S 44 AY 77/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Osnabrück
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungskürzung nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz Tatbestandswirkung Teleologische Reduktion Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG Verfassungskonforme Auslegung Vorlage nach Art. 100 GG
Leitsätze	1. Die Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG nach Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (Abweisung eines Asylantrags als unzulässig, wegen Zuständigkeit eines anderen Staats für die Durchführung des Asylverfahrens) ist dem Grunde nach nicht verfassungswidrig (Bestätigung von: SG Osnabrück, Beschluss vom 27.01.2020, S 44 AY 76/19 ER). 2. Eine Übertragung der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum fehlenden Nachweis der Eignung höherer Sanktionen zum Zweck der Wiedereingliederung in Arbeit im SGB II in seiner Entscheidung vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) auf § 1a AsylbLG ist nicht möglich, da eine Beschränkung der Höhe der Leistungsminderung auf 30% weder durch Auslegung noch durch Rechtsfortbildung möglich ist (Bestätigung von: SG Osnabrück, Beschluss vom 27.01.2020, S 44 AY 76/19 ER ; andere Ansicht: Sächsisches LSG, Beschluss vom 03.03.2021, L 8 AY 8/20 B ER). 3. Auch wegen der Höhe der Leistungsbeschränkungen i.H.v. ca. 50%

der Regelleistungen ist eine Vorlage nach [Art. 100 Abs. 1 GG](#) nicht geboten (Bestätigung von: SG Osnabrück, Urteil vom 11.06.2019, [S 44 AY 14/17](#)). Etwas Anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des BVerfG vom 05.11.2019 ([1 BvL 7/16](#)).
Normenkette [§ 1a Abs. 7 AsylbLG](#)
[§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 44 AY 77/19
Datum 09.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger wendet sich mit dem vorliegenden Verfahren gegen eine Absenkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach [Â§ 1a AsylbLG](#) fÃ¼r die Zeit vom 13.09.2019 bis 22.03.2020.

Der KlÃ¤ger ist sudanesischer StaatsangehÃ¶rigkeit. Er reiste nach seinen Angaben am 27.08.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.08.2019 einen Antrag auf Asyl. In einer ersten AnhÃ¶rung beim Bundesamt fÃ¼r die Anerkennung auslÃ¤ndischer FlÃ¼chtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der KlÃ¤ger an, dass er den Sudan am 30.03.2017 verlassen habe. Er sei Ã¼ber Ãgypten, Libyen, Italien und Frankreich nach Deutschland gekommen. In einer zweiten AnhÃ¶rung beim Bundesamt bestÃ¤tigte der KlÃ¤ger auf Vorhalt, dass er in Frankreich bereits einen Asylantrag gestellt habe. Dieser datiert laut Bundesamt vom 23.06.2017. Mit Bescheid vom 27.09.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag auf GewÃ¤hrung von Asyl als unzulÃ¤ssig ab. Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebehindernisse nach [Â§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz](#) (AufenthG) nicht bestÃ¤nden. Die Abschiebung nach Frankreich wurde angeordnet. Der Antrag auf GewÃ¤hrung von Asyl sei nach [Â§ 29a Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz](#)

(AsylG) unzulässig, da Frankreich wegen des dort gestellten Asylantrags für das Asylverfahren zuständig sei. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück (5 A 903/19).

Mit Bescheid vom 04.09.2019 gewährte die Beklagte dem Kläger Leistungen nach [§ 3, 3a](#) i.V.m. [§ 1 AsylbLG](#) für die Zeit ab dem 28.08.2019. Mit Bescheid vom gleichen Tag, dem 04.09.2019, änderte die Beklagte die Leistungsgewährung für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.12.2019 ab. Ein weiterer Änderungsbescheid für die gleiche Zeit erging am 27.09.2019.

Mit Bescheid vom 14.10.2019 änderte die Beklagte die Leistungsgewährung für die Zeit ab dem 13.10.2019 (bis zur tatsächlichen Ausreise) erneut ab und gewährte nunmehr lediglich Leistungen unter Berücksichtigung einer Leistungseinschränkung nach [§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG](#) auf die Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege. Die Leistungseinschränkung stützte die Beklagte auf [§ 1a Abs. 7 AsylbLG](#). Der Kläger habe die Tatsache der Asylantragstellung in Frankreich nicht widerlegen können. Die Kürzung gelte zunächst für sechs Monate.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 14.11.2019 Widerspruch ein. Eine Leistungskürzung nach [§ 1a AsylbLG](#) sei nach Rechtsprechung des BSG nur bei individuellem Fehlverhalten möglich (Urteil vom 12.05.2017,